

Anspruchsfristen

Präzisierung Art. 18 Ziff. 6,7 des Reglement des Vereins Paritätischer Vollzug, Weiterbildung und Sozialfonds für den Personalverleih. Abgenommen vom SPKP-Ausschuss am 14.03.2019

Die Geschäftsstelle Weiterbildung „temptraining“ unterstützt anspruchsberechtigte Temporärarbeitende bis zu CHF 1000.- mit 100% der Weiterbildungskosten. Danach wird ein Selbstbehalt von 20% fällig.

- Anspruch auf CHF 500.- Kurskosten hat man während 12 Monaten nach mindestens 176 gearbeiteten Stunden sowie max. CHF 250 für Lohnausfall/EO
- Anspruch auf CHF 1000.- Kurskosten hat man während 12 Monaten nach mindestens 352 gearbeiteten Stunden sowie max. CHF 750 für Lohnausfall/EO
- Anspruch auf CHF 2000.- Kurskosten hat man während 12 Monaten nach mindestens 528 gearbeiteten Stunden sowie max. CHF 1250 für Lohnausfall/EO (***Beispiel**)
- Anspruch auf CHF 4000.- Kurskosten hat man während 12 Monaten nach mindestens 704 gearbeiteten Stunden sowie max. CHF 1750 für Lohnausfall/EO
- Anspruch auf CHF 5000.- Kurskosten hat man während 12 Monaten nach mindestens 880 gearbeiteten Stunden sowie max. CHF 2250 für Lohnausfall/EO

Der Kurs muss innerhalb dieser 12 Monate beginnen, kann aber länger dauern. Danach beginnt der Prozess von neuem.

Die anspruchsauslösenden Stunden sind innerhalb von 12 Monaten vor dem Einreichen des Gesuchs zu erarbeiten. Die Anspruchsfrist beginnt mit dem letzten Einsatztag der eingereichten Lohnabrechnungen. Die Anspruchsfristen sind **nicht** verlängerbar! **Während einer laufenden Anspruchsfrist können zusätzlich geleistete Einsatzstunden nicht berücksichtigt werden.**

*Beispiel

